

19.04.89

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der künstlichen Befruchtung
beim Menschen (Fortpflanzungsmedizingesetz)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 7 b der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2

I. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird Satz 2 gestrichen.

II. Als Folge ist

1. im Vorblatt in Abschnitt B "Lösung" in Absatz 2 der siebente Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

" - das Verbot der gezielten Geschlechtswahl bei einer künstlichen Befruchtung,"

2. in der Begründung in Abschnitt B "Besonderer Teil" in Unterabschnitt II "Zu § 5" der zweite Absatz (S. 40 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

" Von dem grundsätzlichen Verbot der Geschlechtsbestimmung soll auch dann keine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Spermien Selektion dazu dient, bei dem zukünftigen Kind eine schwere geschlechtsgebundene Erbkrankheit zu vermeiden. Durch eine derartige Ausnahmeregelung bestünde die in der Begründung des Entwurfs angesprochene Gefahr, daß ein nicht gewollter Anreiz zur Anwendung der Methode der homologen Insemination auch in den Fällen entstünde, in

Ausgeliefert am

20. APR. 1989

denen hierfür medizinische Gründe nicht vorliegen. Zudem ist die Grenzziehung problematisch, wenn eine schwere geschlechtsgebundene Erbkrankheit vorliegt. Insoweit besteht die Gefahr, daß die genetische Indikation immer weiter ausgedehnt wird. Das Ziel der Ausnahme, schwerwiegende geschlechtsgebundene erbliche Erkrankungen des zu zeugenden Kindes zu vermeiden, könnte gleichzeitig der Tolerierung von Behinderten in der Gesellschaft entgegenlaufen. Diesen einer Geschlechtswahl entgegenstehenden Bedenken kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß die Geschlechtswahl insgesamt untersagt wird und auch Ausnahmen nicht zugelassen werden."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung weicht von dem von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Fortpflanzungsmedizin" vorgelegten Entwurf für ein Fortpflanzungsmedizingesetz ab, indem die dort in § 5 Satz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung von dem grundsätzlichen Verbot der Geschlechtsbestimmung gestrichen wird. Wegen der Einzelheiten wird auf die geänderte Begründung zu § 5 verwiesen.